

Marktgemeinde Lauterach

VERORDNUNG

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Juni 2002

Aufgrund des § 28 Abs. 1 und 3 lit. b in Verbindung mit § 31 Abs. 2 lit. b und d Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F. wird verordnet:

I.

Für das nördlich der Wohnhäuser Riedstraße 28, 30 und 32 gelegene, im beiliegenden Lageplan welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet schraffiert hervorgehobene Gebiet, das aus einer Teilfläche der Liegenschaft Gst 2583/1, im Ausmaß von ca. 2.410m², im Eigentum von Frau Gertraud Bautz, Wallstraße 8, 6971 Hard gebildet wird, wird festgelegt:

1. das Höchstausmaß der baulichen Nutzung gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 lit. b RPIG (die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes angibt)

mit 40%

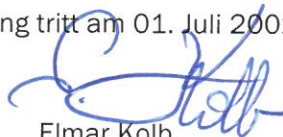
und

2. die Zahl der oberirdischen Geschosse gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 lit. d RPIG

mit E + 1

II.

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.


Elmar Kolb
Bürgermeister

Lauterach, am 26. Juni 2002

MARKTGEMEINDE
LAUTERACH 

angeschlagen am: 02.07.02

abgenommen am: 25.07.02

Anlagen:

-Motivenbericht

-Lageplan M 1:2000

Marktgemeinde Lauterach

Motivenbericht

zur Verordnung vom 26. Juni 2002

Die im Lageplan schraffiert hervorgehobene Teilfläche aus Gst 2583/1 liegt am westlichen Siedlungsrand südlich der Lerchenauerstraße. Gemäß dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach ist die nördlich der schraffiert hervorgehobenen Teilfläche verbleibende Restfläche aus Gst 2583/1 als „strategische Entwicklungsreserve“ langfristig von einer Bebauung freizuhalten. Als Zeithorizont gilt die vorangehende nennenswerte Reduzierung der gemeindeweit bestehenden Bauflächenreserven für die Wohnnutzung.

Die Abwasserbeseitigung für diese Teilfläche erfolgt über Anschluss an den Ortskanal in der Riedstraße.

Der überalterte Ortskanal in der Riedstraße ist aufgrund des schlechten Bauzustandes und mangelnden Querschnitts bei massiven Niederschlagsereignissen infolge des Mischsystems kaum mehr in der Lage die Abwässer der derzeitig angeschlossenen Liegenschaften zu bewältigen.

Aus den o.a. Gründen ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes für die im Lageplan schraffiert hervorgehobene Teilfläche aus Gst 2583/1 unerlässlich.

Dieser Bebauungsplan ermöglicht die Bauführung mittels Einfamilien-, Doppel-, bzw. Reihenhäusern. Diese Bebauung entspricht dem Erfordernis des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes am langfristigen Siedlungsrand von Lauterach sowie der mangelnden Leistungsfähigkeit des Ortskanales in der Riedstraße.



M 1:2000